

des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit geschaffen worden sind, von den Reichsinnungsverbänden beibehalten bzw. übernommen werden können, dürfte zu bejahen sein; die hierfür zu treffenden Vorschriften werden auch künftig in besondere Neben-satzungen aufzunehmen sein.

Der Leiter des Reichsinnungsverbandes ist, wie bereits oben erwähnt, dem Leiter der übergeordneten Gruppe, also der etwa gebildeten Wirtschaftsgruppe, vor allem aber dem Leiter der Reichsgruppe Handwerk, dem Reichshandwerksmeister, für die ordnungsmäßige Führung des Verbandes verantwortlich. Die Leiter der Fachuntergruppen und aller Bezirksstellen, vor allem aber die Obermeister der dem Reichsinnungsverband angeschlossenen Innungen, haben den Weisungen des Leiters des Reichsinnungsverbandes, die durch den Zweck des Verbandes oder durch den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt sind, zu folgen. Der Reichswirtschaftsminister hat in seiner Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk die Sonderstellung berücksichtigt, die das handwerkliche Organisationswesen in seinem lückenlosen und straffen berufsständischen Aufbau gegenüber den sonstigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft einnimmt. Es sind deshalb besondere Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen der Leiter der fachlichen Gliederungen der Reichsgruppe Handwerk nicht vorgesehen. Diese Unterlassung ist deshalb gerechtfertigt, weil ja sämtliche Leiter der handwerklichen Berufsstandsorganisation bei pflichtwidrigem Verhalten jederzeit abberufen werden können; im übrigen gründet sie sich auf das Vertrauen des Reichswirtschaftsministers in die Selbstzucht und das Verantwortungsbewußtsein des gesamten handwerklichen Berufsstandes und seiner berufenen Führer.

Die Unterstellung des einzelnen Handwerkers unter die Anweisungsbefugnis des Leiters des Reichsinnungsverbandes ist lediglich mittelbar; in jedem Falle ist nämlich zunächst eine besondere Anweisung des Innungs-obermeisters erforderlich, deren Zulässigkeit sich im übrigen nach dem der Innung durch die Verordnung vom 15. Juni 1934 zugewiesenen Aufgabenbereich richtet. Aus der Tatsache, daß nicht das einzelne Innungsmitglied, sondern lediglich die Innung Mitglied des Reichsinnungsverbandes ist, folgert ohne weiteres, daß auch nur eine Beitragspflicht der Innung und nicht etwa des Innungsmitgliedes zum Reichsinnungsverband besteht. Die Höhe der Beitragspflicht der Innung wird sich allerdings nach der Zahl und dem Beitragsaufkommen der Innungsmitglieder richten. Näheres bestimmt die Satzung des Reichsinnungsverbandes. Zu beachten wird hierbei auch sein, daß die Innung von allen ihr auf Grund des § 8

Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1934 angehörenden Mitgliedern, die noch ein anderes Handwerk, und zwar als Hauptgewerbe, betreiben, keine Beiträge erhält. Diese Tatsache muß bei der Bemessung der Beitragspflicht der Innung zum Reichsinnungsverband berücksichtigt werden. Gleiches muß zugunsten der Innungen gelten, die einen erheblichen Ausfall an Innungsbeiträgen wegen Zahlungsunfähigkeit ihrer Mitglieder erleiden. Daß eine Beitragspflicht der Innung ausschließlich zum Reichsinnungsverband und nicht zu einer Fachgruppe oder zu einer bezirklichen Verwaltungsstelle besteht, bedarf keiner besonderen Begründung. Bei Handwerkerinnungen, die mehrere Handwerkszweige umfassen und etwa deshalb mehreren Reichsinnungsverbänden angehören, wird die Beitragspflicht in den Satzungen dieser Reichsinnungsverbände besonders geregelt. (Streitigkeiten über die Zugehörigkeit einer Innung zu einem Reichsinnungsverband entscheidet übrigens der Reichshandwerksmeister endgültig.)

Der Reichsinnungsverband ist einerseits beitragspflichtig zu einer etwa errichteten Wirtschaftsgruppe und vor allem zur Reichsgruppe, die neben ihren eigenen Verwaltungskosten noch den auf sie entfallenden Anteil an dem Haushaltsbedarf der Reichswirtschaftskammer aufbringen muß. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der Haushaltsbedarf der Reichswirtschaftskammer zur Hälfte von den Reichsgruppen und den Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft und zur Hälfte von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern getragen und nach dem Beitragsaufkommen umgelegt wird. Die Kosten der (Bezirks-)Wirtschaftskammer dagegen werden von der Industrie- und Handelskammer getragen, welche die Geschäfte führt.

An Übergangs- und Sonderbestimmungen bleibt zu erwähnen: Die in Titel VI der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Innungsverbände (§§ 104 bis 104n) sind zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, wohl aber insoweit gegenstandslos geworden, als künftig Handwerkerinnungen zu solchen Innungsverbänden nicht mehr zusammenreten dürfen; anderen Innungsverbänden als einem Reichsinnungsverband dürfen sie nur mit Zustimmung der Innungsaufsichtsbehörde, der Handwerkskammer, angehören. Die Handwerkskammer kann auch den Austritt einer Handwerkerinnung aus einem solchen Wirtschaftsverband unter Wahrung der hierfür geltenden Satzungsbestimmungen anordnen. Eine Sonderregelung ist schließlich für das Blindenhandwerk getroffen: Hier ist ein besonderer Reichsverband für das Blindenhandwerk geschaffen. Wegen aller Einzelheiten sei hierzu auf § 14 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers und auf § 55 der Verordnung vom 15. Juni 1934 verwiesen. (I/679)

Die Gemeinschaftswerbung der deutschen Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie Pforzheim auf der Ausstellung: „Das Wunder des Lebens“



In Berlin findet zur Zeit eine Ausstellung statt: „Das Wunder des Lebens.“ Auf dieser hochinteressanten Schau vom Menschen und seiner Entwicklung, seinem Leben, seiner Erhaltung ist auch eine Ausstellung von Schmuck, Edelsteinen und Metall zu finden. Steine und Edelmetalle, diese Gebilde der Mutter Erde, stehen ja in engem Zusammenhang und sind dem Leben des Menschen nah.

Dieses trifft besonders durch die Art der Ausstellung in Erscheinung. Aufschlußreich wird das Grundmaterial,

also das Entstehen des Steines und des Metalles gezeigt, wie es sich im Schoß der Mutter Erde bildet. Analog der Ziele und Zwecke der Ausstellung wird auch hier gezeigt, was bei verständnisvoller Behandlung des rohen Materials, wie es aus der Natur hervorgeht, unter der Pflege und durch die Kunst der Veredlung werden kann, wie aus dem rohen Grundstoff höchste Vollendung gedeiht.

Die Ausstellung, die die Gemeinschaftswerbung der Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie, Pforzheim, hier zusammengetragen hat, bietet in ihrer Geschlossenheit